

**Intelligenz- und Wochenblatt  
für den Kreis Frankenberg mit Sachsenstein  
und Umgegend.**

am Königl. Sächs. Allgemeinsten Concessions

No 50.

Sonnabend, den 11. Decbr.

1847.

Jeden Sonnabend erscheint eine, 1 Bogen starke, Nummer dieses Blattes. Preis: jährlich 1 Jahr, mittelstlich 7 Nr. 4 Pf., wöchentlich 6 Pf., wofür es auch durch sämtliche Königl. Sächs. Post-Expeditionen zu erhalten ist. Anzeigen alter Art werden in demselben gegen die Gebühr von 5 Pf. für die gespaltene Corpseite oder deren Drittel aufgenommen und Beilagen möglichst billig berechnet.

**A u f f o r d e r u n g.**

Zum Behuf der Anfertigung der Listen der zu Landtagsabgeordneten Wählbaren für den hiesigen Stadtbezirk werden bei der bevorstehenden Wahl eines Abgeordneten und dessen Stellvertreter in den städtischen Wahlbezirke alle

**Nichtangesessene,**

sowie überhaupt alle Diejenigen, welche, ohne in der Eigenschaft als Handbesitzer bzw. befähigt zu sein, zu Abgeordneten wählbar zu sein glauben, zufolge des §. 58 des Wahlgesetzes vom 24. Septbr. 1831 hiermit aufgefordert, sich binnen 3 Wochen von Erfassung dieser Bekanntmachung an, und längstens

den 30. December 1847

bei dem hiesigen Stadtrathe mündlich oder schriftlich anzumelden, unter der Bedingung, daß die bis dahin sich nicht Anmeldenden in die Liste der zum bevorstehenden Landtage als Abgeordnete Wählbaren nicht werden gebracht werden.

Es haben sich hiernach in hiesiger Stadt anzumelden nach §. 56 des Wahlgesetzes No. 2 3 und 4 diejenigen, -

- a) welche ein Vermögen von 6000 Rz. — — — besitzen, oder
- b) ein sicheres Einkommen von 400 Rz. — — — jährlich haben, oder
- c) wenigstens 10 Rz. — — — jährlich an directen Real- und Personal-Landesabgaben zahlen,  
vorausgesetzt, daß der Wählbarkeit derselben zu Abgeordneten ein gesetzliches Hinderniß nicht entgegen steht.

Doch bedarf es dieser Anmeldung bei den Mitgliedern des hiesigen Stadtrathes, sowie bei den Stadtvorordneten nach §. 60 und 61 des Wahlgesetzes nicht.

Die sich Anmeldenden werden zugleich veranlaßt, aus welchen der vorstehend unter a. b. und c. angegebenen Gründen sie ihre Wählbarkeit herleiten, kurzlich zu bemerken, und wenn diese Gründe nicht auf hinlänglich bekannten Umständen beruhen, die erforderlichen Bescheinigungen mit einzurichten.

Frankenberg, den 9. December 1847.

Der Stadtrath zu Frankenberg.

C. G. Weißler, Bürgermeister.

**Bekanntmachung.**

Die hiesigen Einwohner werden hiermit zur Aufführung der Tugende des Geduld und Hoffnungsgelbes, als welches unmittelbar in die Stadthauptstraße abzuführen ist, um so eingemessen aufge-